

Schuldenmanagement - Vorgaben des Ministeriums des Innern

Vorgaben des Ministeriums des Innern für die Unterstützung von Aufgabenträgern der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung mit besonderem Bedarf vom 21. März 2013

1 Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger, Allgemeine Zuweisungsvoraussetzungen

1.1 Zuweisungszweck Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg unterstützt Aufgabenträger der Abwasserentsorgung und/oder Trinkwasserversorgung (im Folgenden Aufgabenträger) mit besonderem Bedarf mittels finanzieller Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 16 Absatz 1 BbgFAG.

Ziel der Unterstützung ist es zum einen, mit kurzfristigen Maßnahmen die Arbeitsfähigkeit der Aufgabenträger sicherzustellen. Zum anderen sollen die Ursachen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten bzw. Notlagen beseitigt und mittelfristig Strukturen geschaffen werden, die die Aufgabenträger in die Lage versetzen, eigenverantwortlich, effizient und mit vertretbaren Belastungen für die Einwohner die Aufgaben der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung wahrzunehmen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuweisungen besteht nicht. Über die Anträge entscheidet die ILB unter der Fachaufsicht des MI als Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

1.2 Art der Zuweisungen

Folgende Zuweisungen können im Rahmen der Projektförderung gewährt werden:

- für Datenbeschaffung (2.1)
- zur Unterstützung der nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung (2.2)
- für die Vorbereitung und Durchführung von Zusammenschlüssen von Aufgabenträgern (2.3)
- für Qualifizierungsmaßnahmen (2.4)

1.3 Zuweisungsempfänger

Aufgabenträger der Abwasserentsorgung und der Trinkwasserversorgung. Mit Ausnahme der Zuweisungen nach Nummer 2.3 dieser Vorgaben muss bei den Aufgabenträgern zum Zeitpunkt der Antragstellung wenigstens einer der folgenden Tatbestände erfüllt ist:

- a Die Valuta der Investitionskredite übersteigt den Buchwert des Anlagevermögens.
- b Die spezifische Verschuldung überschreitet den Wert von 869 EUR je zentral angeschlossenen Einwohnerwert (EW) (obere Grenze).
- c Das spezifische Anlagevermögen überschreitet den Wert von 3.067 EUR je zentral angeschlossenen Einwohnerwert (EW).
- d Die Belastungen je zentral angeschlossenen Einwohnerwert (EW) liegen jährlich über 280 EUR/EW im Abwasserbereich und/oder 117 EUR/EW im Trinkwasserbereich.

Schuldenmanagement - Vorgaben des Ministeriums des Innern

- e Die Jahresergebnisse der letzten beiden Jahre vor Antragstellung sind negativ.

1.4

Allgemeine Zuweisungsvoraussetzungen

Das zuständige Beschlussorgan des Aufgabenträgers muss vor Gewährung einer Zuwendung mit Ausnahme der Zuweisungen nach Nummer 2.3 dieser Vorgaben einer Untersuchung zur Erstellung des Statusberichtes und Zeit- und Maßnahmeplanes zugestimmt haben.

Die Trägerkommunen der Zweckverbände sind durch Festsetzung und unverzügliche Erhebung von Umlagen in angemessenem Umfang an der Finanzierung der Sanierungsaufwendungen (Nummern 2.1 und 2.2) zu beteiligen. Die Höhe der finanziellen Beteiligung wird gemäß Anlage 1 ermittelt. Das Ergebnis der nach Anlage 1 ermittelten finanziellen Belastbarkeit der Trägerkommunen ist der ILB grundsätzlich vor Zuweisung mitzuteilen und bei Art und Höhe der zu gewährenden Zuweisung zu berücksichtigen.

Die Zuweisungen können als nicht oder bedingt rückzahlbare Zuweisung gewährt werden. Die bedingt rückzahlbaren Zuweisungen stehen unter dem Vorbehalt der Prüfung der finanziellen Belastbarkeit der Trägerkommunen eines Zweckverbandes nach Bewilligung der Zuweisung.

2 Zuweisungsvoraussetzungen

2.1 Zuweisung zur Datenbeschaffung

Für die Beschaffung von Grundlagendaten kann der Aufgabenträger eine Zuweisung als Hilfe zur Selbsthilfe erhalten.

2.2 Zuweisungen zur wirtschaftlichen Stabilisierung

2.2.1 Zuweisungen zur nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung

2.2.1.1 Besondere Zuweisungsvoraussetzungen und -ziele

Der Aufgabenträger muss durch das zuständige Beschlussorgan einen vereinbarten Zeit- und Maßnahmeplan zur wirtschaftlichen Stabilisierung beschlossen haben und diesen entsprechend umsetzen.

Es muss festgestellt worden sein, dass der Aufgabenträger den Ausgleich des negativen Jahresergebnisses und/oder eines jährlichen Liquiditätsfehlbetrages - trotz Durchführung aller gebotenen Maßnahmen und Ausschöpfung der eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten - nicht oder nicht vollumfänglich durch eigene Maßnahmen in den Bereichen des Ertrages und des Betriebsaufwandes erreichen kann. Ziel der Zuweisung an den Aufgabenträger ist es, ihn in die Lage zu versetzen, im Betrachtungszeitraum eine positive Liquidität zu erzielen und spätestens am Ende des Betrachtungszeitraumes ausgeglichene Jahresergebnisse zu erzielen. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich ab dem Beginn der Untersuchung auf die Dauer von maximal fünf Jahren.

- Zur Stärkung des Ertrages sind durch den Aufgabenträger mindestens folgende eigene Konsolidierungsmöglichkeiten zu erschließen:
 - a Erheben der nach dem Kommunalabgabengesetz zulässigen Entgelte in Höhe von mindestens 280 EUR je zentral angeschlossenem Einwohnerwert und Jahr im Abwasserbereich und 177 EUR je zentral angeschlossenem Einwohnerwert und Jahr im Trinkwasserbereich (Berechnung gemäß Anlage 2)
 - b Erheben von kostendeckenden Gebühren bei der mobilen Entsorgung

Schuldenmanagement - Vorgaben des Ministeriums des Innern

- c Veräußerung von nicht betriebsnotwendigem Vermögen
 - d Auflösung von Rücklagen, soweit nicht zweckgebunden
 - e Erhöhen des Anschlussgrades und Überprüfung der bestehenden Entsorgungssituation.
- Im Bereich des Betriebsaufwandes sind insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - a Senkung der Ausgaben für Betriebsführerentgelte und Betreiberentgelte
 - b Senkung von Personalkosten
 - c Senkung von Material- und Energiekosten
 - d Senkung von Wartungskosten und sonstigen Dienstleistungsentgelten.

2.2.1.2

Höhe der Zuweisung, Abrechnung der Leistung, Fristen

Die Ermittlung der Zuweisungshöhe zur nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung des Aufgabenträgers (Nummer 2.2.1) erfolgt unter Berücksichtigung der nach den Nummern 2.1, 2.2.2 und 2.2.3 bereits gewährten Zuweisungen. Es können Abschlagszahlungen als Vorwegnahme auf geplante abschließende Sanierungszuweisungen geleistet werden.

2.2.2

Zuweisung zur Umsetzung der Zeit- und Maßnahmepläne

Zuweisungen können insbesondere für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- a die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die der nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung dienen sollen
- b die Verbesserung einer kaufmännischen Buchhaltung einschließlich der Fortschreibung einer ordnungsgemäßen Gebühren- und Beitragsverwaltung
- c die Überprüfung von Gebühren- und Beitragskalkulationen
- d die Überprüfung von Vertrags- und Satzungswerk
- e die Finanzierung von Maßnahmen zur Senkung der Betriebskosten
- f die Ersetzung des finanziellen Eigenanteils des Aufgabenträgers für notwendige Investitionen.

Voraussetzung für eine Zuweisung ist ein Beschluss des zuständigen Beschlussorgans des Aufgabenträgers über die Durchführung des Zeit- und Maßnahmeplans. Die Zuweisung wird entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Die Zuweisung ist dann rückzahlbar, wenn der Zuweisungsempfänger Handlungsempfehlungen, die wirtschaftliches Stabilisierungspotenzial für den Aufgabenträger erschlossen hätten, nicht umsetzt.

2.2.3

Zuweisung zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit (Kapitaldienst)

2.2.3.1

Besondere Zuweisungsvoraussetzungen

Im Vorfeld der Beschlussfassung zur Umsetzung eines Zeit- und Maßnahmeplanes können Aufgabenträger, die - auch bei Berücksichtigung aller gesetzlich gebotenen Möglichkeiten - nicht in

Schuldenmanagement - Vorgaben des Ministeriums des Innern

der Lage sind, den Kapitaldienst aus Kommunalkrediten gegenüber Kreditinstituten zu bedienen, Zuweisungen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit erhalten.

Der Antrag stellende Aufgabenträger hat eine Liquiditätsplanung für die auf die Antragstellung folgenden zwölf Monate einzureichen. Diese Liquiditätsplanung ist mindestens vierteljährlich gegenüber der Bewilligungsbehörde zu aktualisieren.

2.2.3.2 **Höhe der Zuweisung, Abrechnung der Leistungen, Fristen**

Die Zuweisung wird auf der Grundlage der jährlichen Liquiditätsplanung zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Aufgabenträger jeweils für die Dauer eines Jahres bewilligt.

Ausgezahlt wird die Zuweisung zu den feststehenden Schuldendienstterminen auf Grund der aktuellen Liquiditätsplanung für das kommende Quartal in Höhe des Kapitaldienstes, der vom Aufgabenträger in diesem Zeitraum nicht bedient werden kann.

2.3 **Zuweisungen für die Vorbereitung und Durchführung von Zusammenschlüssen und Kooperationen von Aufgabenträgern**

2.3.1 **Zuweisungsempfänger**

Abweichend von Nummer 1.3 kann jeder Aufgabenträger Zuweisungsempfänger sein, soweit er einen Antrag gestellt hat und einen Kooperationsvertrag abschließt oder einen Zusammenschluss vollzieht. Im Fall eines Beitritts oder einer Eingliederung kann der aufnehmende Aufgabenträger Zuweisungsempfänger sein.

2.3.2 **Zuweisungen zur Durchführung von Kooperationen**

2.3.2.1 **Zuweisungsvoraussetzungen**

Zwischen den beteiligten Aufgabenträgern muss ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden sein. Inhalt dieses Vertrages muss die Zusammenarbeit in einem oder mehreren Kooperationsbereichen sein, wobei die künftige Zusammenarbeit sich über das bisherige Maß hinaus erstrecken muss. Dem Kooperationsvertrag ist eine Stellungnahme der zuständigen Kommunanlaufsicht beizufügen.

Die Kooperationsbereiche können sich auf den kaufmännischen, den technischen und den verwaltungsorganisatorischen Bereich erstrecken. Insbesondere der Verwaltungsaufwand für folgende Kooperationsbereiche kann bei der Zuweisung berücksichtigt werden:

- **Kaufmännische Kooperation**

- a Aufbau und Betrieb einer gemeinsamen Forderungsvollstreckung

- b Zusammenschlüsse zu Einkaufsgemeinschaften

- c Zusammenschlüsse zu Einleitergemeinschaften

- d Zusammenschlüsse zu Auftragsgemeinschaften für Beratungsverträge oder für sonstige Dienstleistungsverträge

- **Technische Kooperation**

- a Erstellen von aufgabenträgerübergreifenden Abwasserbeseitigungskonzepten

Schuldenmanagement - Vorgaben des Ministeriums des Innern

- b Planung, Bau und Unterhaltung von gemeinsamen technischen Einrichtungen und Anlagen
 - c Entwicklung und Anwendung von innovativen Einrichtungen im Abwasserentsorgungsbereich
 - d Zusammenführung von bisher getrennten technischen Einrichtungen und Anlagen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist
 - e gemeinsame Wartung von technischen Einrichtungen und Anlagen
 - f Aufbau eines gemeinsamen Kontrollsystems für technische Einrichtungen und Anlagen
- **Verwaltungsorganisatorische Kooperationen**
 - a Aufbau von gemeinsamen Bürgerserviceeinrichtungen einschließlich einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit
 - b Aufbau einer gemeinschaftlichen Personalverwaltung
 - c Einrichtung von Jobsharing-Arbeitsplätzen

2.3.2.2 **Art und Höhe der Zuweisung, Abrechnung der Leistungen, Fristen**

- Die Zuweisung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung einmalig in Höhe der nachgewiesenen Verwaltungskosten für Planung und Einrichtung der Kooperation bis zu einem Höchstbetrag von 52.000 EUR gewährt. Investitionskosten bleiben unberücksichtigt.
- Für jede Vertragsgemeinschaft wird unabhängig von der Reichweite der Kooperation die Zuweisung nur einmal bewilligt. Sofern nicht anders nachgewiesen, erfolgt die Zuweisung zu gleichen Teilen an die Vertragspartner.

2.3.3 **Zuweisungen für die Unterstützung bei der Geschäftsführung durch einen Aufgabenträger**

2.3.3.1 **Zuweisungsvoraussetzungen**

Zwischen den beteiligten Aufgabenträgern muss ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden sein, der insbesondere Lösungswege für die Problemfelder der Geschäftsführung des zu unterstützenden Aufgabenträgers beinhaltet. Der unterstützende Aufgabenträger stellt dabei seine vorhandenen technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen oder juristischen Kenntnisse zur Verfügung. Er übt eine beratende Funktion aus, hat aber keine Geschäftsführungsbefugnisse bei dem zu unterstützenden Aufgabenträger.

2.3.3.2 **Art und Höhe der Zuweisung, Abrechnung der Leistungen, Fristen**

Dem unterstützenden Aufgabenträger werden im ersten Jahr die aus der Tätigkeit nach Nummer 2.4.3.1 entstehenden Kosten bis zu 16.000 EUR als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Die entstehenden Kosten sind vierteljährlich gegenüber dem unterstützten Aufgabenträger abzurechnen, mit einem bestätigten Prüfvermerk vom unterstützten Aufgabenträger zu versehen

Schuldenmanagement - Vorgaben des Ministeriums des Innern

und an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten. Die Abrechnung ist in qualifizierter Form zu erstellen.

2.3.4 **Zuweisung für die Übertragung der Betriebsführung**

2.3.4.1 **Zuweisungsvoraussetzungen**

Zwischen den Aufgabenträgern muss ein Vertrag abgeschlossen worden sein, aus dem hervorgeht, dass der unterstützende Aufgabenträger die Betriebsführung insgesamt oder nur auf einem Teilgebiet übernommen hat.

2.3.4.2 **Art und Höhe der Zuweisung, Abrechnung der Leistungen, Fristen**

Die Zuweisung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Im Fall einer vollständigen Übertragung der Betriebsführung auf einen unterstützenden Aufgabenträger werden diesem einmalig 11 EUR für jeden im Einzugsbereich des übertragenden Aufgabenträgers gemeldeten Einwohner, maximal jedoch 52.000 EUR gewährt. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Sofern nur die kaufmännische oder nur die technische Betriebsführung übertragen wird, halbieren sich die vorgenannten Beträge.

2.3.5 **Zuweisungen für die Vorbereitung von Zusammenschlüssen (Fusionsgutachten)**

Sofern für die Bewertung der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit von Eingliederungen, Beitritten oder Neubildungen Gutachten notwendig werden, können hierfür Zuweisungen gewährt werden. Die Zuweisung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von 70 % der zuweisungsfähigen Kosten als bedingt rückzahlbare Zuweisung gewährt. Die Zuweisung ist dann rückzahlbar, wenn der Zuweisungsempfänger gutachterliche Handlungsempfehlungen, die wirtschaftliches Stabilisierungspotenzial für den Aufgabenträger erschlossen hätten, nicht umsetzt.

2.3.6 **Zuweisungen für die Durchführung von Zusammenschlüssen (Eingliederung, Beitritt, Neubildung)**

2.3.6.1 **Zuweisungsvoraussetzungen**

Die Aufgabenträger haben eine Genehmigung der Satzungsänderungen der Eingliederung, des Beitritts bzw. der Neubildung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nachzuweisen.

2.3.6.2 **Art und Höhe der Zuweisung, Abrechnung der Leistungen**

Der aufnehmende oder neu gebildete Aufgabenträger erhält eine nicht rückzahlbare Zuweisung in Form einer Pauschale:

- Es können einmalig 20 EUR für jeden im Einzugsbereich der fusionierenden Aufgabenträger gemeldeten Einwohner, maximal jedoch 100.000 EUR an den aufnehmenden oder den neu gebildeten Aufgabenträger gewährt werden. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres.
- Bei Zusammenschlüssen von mehr als zwei Aufgabenträgern erhöht sich der Zuweisungsbetrag pro weiteren Aufgabenträger pauschal um 50.000 EUR.

Schuldenmanagement - Vorgaben des Ministeriums des Innern

- Für den Fall der Eingliederung oder des Beitritts in Umsetzung eines Zeit- und Maßnahmeplanes nach Nummer 2.3 kann die Zuweisung bis auf das Doppelte erhöht werden. Bewilligte Zuweisungen nach Nummer 2.3 bleiben erhalten.

2.4 Zuweisungen für Qualifizierungsmaßnahmen

2.4.1 Zuweisungsvoraussetzungen

Für die Teilnahme von VerbandsvorsteherInnen, stellvertretenden VerbandsvorsteherInnen, GeschäftsführerInnen sowie leitenden MitarbeiterInnen an Fortbildungsveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Stabilisierung eines Aufgabenträgers stehen, können Zuweisungen gewährt werden.

2.4.2 Art und Höhe, Abrechnung der Leistungen, Fristen

Die Zuweisung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Eine Bagatellgrenze (2.500 EUR) findet hierfür keine Anwendung.

3 Verfahren

3.1 Antragsverfahren

Anträge auf Leistungen nach diesen Vorgaben sind formlos über die jeweils zuständige Kommunalaufsichtsbehörde an die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Landwirtschaft und Umwelt, Steinstraße 104-106, 14480 Potsdam, als Geschäftsbesorgerin des Ministeriums des Innern zu richten.

Bestandteil des Antrages ist die kommunalaufsichtliche Stellungnahme über die finanzielle Belastbarkeit jeder Trägerkommune. Die Stellungnahme ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres gültig.

3.2 Bewilligungsverfahren

Die ILB erlässt unter Fachaufsicht und nach Zustimmung des MI die erforderlichen Verwaltungsakte.

3.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch das MI nach Anmeldung durch die ILB.

3.4 Verwendungsnachweisführung

Im Bewilligungsbescheid werden Regelungen zur Verwendungsnachweisführung festgelegt.

3.5 Controlling/Benchmarking

3.5.1 Controlling

Während der Betreuung und über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Gewährung der endgültigen Sanierungszuweisung hat der Zuweisungsempfänger jährlich unaufgefordert jeweils zum 30. Juni einen Nachweis über folgende Kennziffern vorzulegen:

- a Verschuldung je Einwohnerwert: $(\text{Restvaluta Darlehen/EW zentral angeschlossen}) \times \text{Jahr}$
- b Schuldendienstdeckungsgrad: $\frac{[(\text{kalkulatorische Abschreibungen gemäß KAG} + \text{kalkulatorische Zinsen gemäß KAG}) / (\text{Sollzinsen} + \text{Tilgung})] \times 100}{}$

Schuldenmanagement - Vorgaben des Ministeriums des Innern

- c Liquidität 2. Grades: $[(\text{flüssige Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) / (\text{kurzfristige Verbindlichkeiten})] \times 100$
- d spezifisches Anlagevermögen: (Anlagevermögen zu AHK/zentral angeschlossene Einwohnerwerte)
- e Umsatzentwicklung: $(\text{Umsatz laufendes Jahr} / \text{Umsatz Vorjahr}) \times 100$
- f spezifische Betriebskosten: (Summe Betriebskosten/Einwohnerwerte)
- g Einwohnerwert- und Einwohnerentwicklung: $(\text{EW und E aktuelles Jahr} / \text{EW und E 2010}) \times 100$
- h Entgeltbelastung gemäß Anlage 2

3.5.2

Benchmarking

Der geförderte Aufgabenträger hat über einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend ab Bewilligung der Zuweisungen, an einem landesweit durchgeführten Benchmarkingprojekt teilzunehmen. Jeder geförderte Aufgabenträger hat jährlich bis zum 30. Juni unaufgefordert Bericht zu erstatten.

Schuldenmanagement - Vorgaben des Ministeriums des Innern

Anlage 1

Zu Nummer 1.4 der Vorgaben über die Unterstützung von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung und der Trinkwasserversorgung bei der wirtschaftlichen Stabilisierung und der Zusammenarbeit von Aufgabenträgern

- 1 Die finanzielle Belastbarkeit der Gemeinde ist dann nicht gegeben, soweit die folgenden Voraussetzungen im Jahr der Bewilligung kumulativ erfüllt sind:
Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen einschließlich der Umlagen kann unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren weder originär noch nach Hinzuziehung von Ersatzdeckungsmitteln (Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses und Verwendung von Rücklagemitteln) ausgeglichen werden. Darüber hinaus gelten die Kriterien für Zuweisungen an Gemeinden nach § 16 FAG entsprechend.
- 2 Die Prüfung der finanziellen Belastbarkeit erfolgt in zwei Stufen:
 - 2.1 Auf der Grundlage der Haushaltsplanung wird die finanzielle Belastbarkeit vorläufig festgestellt. Die Prüfung unter Einbeziehung des verfügbaren Konsolidierungspotenzials jeder Trägergemeinde ist von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Antrag an die ILB in Form einer Stellungnahme beizufügen. Die ILB übermittelt diese Stellungnahme dem Ministerium des Innern zur Bestätigung oder Korrektur der Belastbarkeit.
 - 2.2 Die endgültige finanzielle Belastbarkeit ist auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu ermitteln. Die Kommunalaufsichtsbehörde leitet dem Ministerium des Innern den geprüften Jahresabschluss mit den erforderlichen Nachweisen über die Berücksichtigung aller Konsolidierungspotenziale zu. Das Ministerium des Innern informiert die ILB über die endgültig ermittelte finanzielle Belastbarkeit der Trägerkommunen. Die ILB prüft, ob durch die endgültig ermittelte finanzielle Belastbarkeit der Trägerkommunen eine Minderung oder Erhöhung der vorläufigen Zuweisung eintritt und erlässt nach Zustimmung des Ministerium des Innern die erforderlichen Verwaltungsakte.

Schuldenmanagement - Vorgaben des Ministeriums des Innern

Anlage 2

Zu den Nummern 2.3.2.1 und 4.5.1 Buchstabe h) der Vorgaben

Berechnung Erhebung der Entgelte entsprechend den Einwohnerwerten (EW):

1. Beiträge	
Summe der bisher erhobenen Beträge = (ohne Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse)	... EUR
angeschlossene ERW =	...
Beitrag pro EW =	... EUR/EW
Jährliche Belastung aus dem Beitrag = Beitrag pro EW x 0,08059 =	... EUR/EW/a

2. Gebühren	
Summe der erhobenen Gebühren = (bezogen auf das Vorjahr)	... EUR/a
angeschlossene EW =	...
Gebühr pro EW =	... EUR/EW/a

3. Gesamtbelastung	
Beitrag pro EW =	... EUR/EW/a
Gebühr pro EW =	... EUR/EW/a
Summe pro EW =	... EUR/EW/a